

>> Weiterbildungssparen – die zweite Komponente der Bildungsprämie

Informationen für Weiterbildungsanbieter zum Umgang mit Spargutscheinen im Rahmen der „Bildungsprämie“

Das Weiterbildungssparen im Rahmen der Bildungsprämie

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat das Bundesprogramm **Bildungsprämie** eingeführt, um mehr Menschen für die berufliche Weiterbildung zu mobilisieren. Neben dem Prämiegutschein (siehe www.bildungspraemie.info) ist das **Weiterbildungssparen** eine Komponente der Bildungsprämie: Durch Änderung des Vermögensbildungsgesetzes (VermBG) ist seit dem 1. Januar 2009 eine vorzeitige unschädliche Entnahme aus dem nach VermBG angesparten Guthaben möglich, um eine individuelle berufliche Weiterbildung zu finanzieren. Die Arbeitnehmersparzulage geht dabei nicht verloren – auch wenn die Sperrfrist noch nicht abgelaufen ist (*mehr zum gesetzlichen Hintergrund siehe Seite 3*).

Der Spargutschein

Weiterbildungsinteressierte, die vom Weiterbildungssparen profitieren möchten, wenden sich mit einem **Spargutschein** an ihren Weiterbildungsanbieter. Dieser Spargutschein belegt, dass die bzw. der Begünstigte in einer Beratungsstelle Bildungsprämie beraten wurde und dass das auf dem Spargutschein vermerkte Weiterbildungsziel beschäftigungsrelevant ist. Der Spargutschein dient dem Institut, bei dem das Sparguthaben angelegt ist, als Nachweis dafür, dass die vorzeitige Entnahme zum Zwecke der Weiterbildung getätigt werden soll und damit förderunschädlich ist.

Weiterbildungsanbieter, denen Kundinnen bzw. Kunden bei der Buchung eines Weiterbildungskurses einen Spargutschein vorlegen, haben folgende Schritte durchzuführen:

1. Überprüfung der auf dem Spargutschein eingetragenen Angaben:

- » Stimmt die Identität des Weiterbildungsinteressierten mit den Angaben auf dem Spargutschein überein (Die Prüfung erfolgt durch Vorlage eines amtlichen Dokuments) ?
- » Passt die geplante Maßnahme zum eingetragenen Bildungsziel?

2. Überprüfung der Fördervoraussetzungen im Rahmen der Richtlinie:

Sind Sie als Weiterbildungsanbieter für die geplante Maßnahme geeignet (Siehe dazu: Qualitätsanforderungen im Rahmen der Bildungsprämie unter www.bildungspraemie.info)?

- » Kostet die Maßnahme 30 Euro oder mehr? Eine Entnahme aus Ansparvermögen ist erst oberhalb dieser Grenze möglich.
- » **ACHTUNG:** Eine Kombination von Spargutschein und Prämiegutschein sowie Spargutschein und einem ESF-kofinanzierten Landesinstrument (z. B. Bildungsscheck NRW oder Qualifizierungsscheck Hessen) ist möglich. Das Weiterbildungssparen kann im Unterschied zum Bildungsprämiegutschein auch noch in Anspruch genommen werden, wenn die Anmeldung zu einer Maßnahme bereits erfolgt ist oder der Kurs bereits begonnen hat.
Das entnommene Guthaben muss allerdings laut VermBG innerhalb von drei Monaten für Weiterbildungszwecke verwendet werden. Die fristgerechte Verwendung bestätigen die Nutzerinnen und Nutzer direkt dem Anlageinstitut gegenüber.

3. Ergänzung der 2. Seite des Spargutscheins um maßnahmespezifische Angaben:

Anzugeben sind:

- » der Titel der Weiterbildungsmaßnahme,
- » die Kosten der Maßnahme (ggf. abzüglich einer Förderung, zum Beispiel durch einen Prämiegutschein) sowie
- » der Beginn der Maßnahme und das Zahlungsziel, d.h. das Datum, bis zu welchem die Zahlung erfolgt sein muss.

Die Richtigkeit dieser Angaben muss durch Stempel und Unterschrift bestätigt werden.

Mit dem damit vollständig ausgefüllten Spargutschein kann die bzw. der Begünstigte bei ihrem bzw. seinem Institut die vorzeitige unschädliche Verfügung tätigen. Dabei dient dem Anlageinstitut der ausgefüllte Spargutschein als Nachweis dafür, dass der laut VermBG erforderliche Zweck, nämlich der der Weiterbildung, auch tatsächlich vorliegt.

Falls die gebuchte Maßnahme nicht zustande kommt, ist der Weiterbildungsanbieter verpflichtet, dies den Spargutschein-Inhabern schriftlich zu bestätigen. Die Begünstigten haben in diesem Fall ihren Steuerunterlagen eine Bescheinigung hinzuzufügen, aus der hervorgeht, dass das Geld einer anderen, der beruflichen Qualifizierung dienenden Maßnahme zugeführt wurde. Andernfalls wäre die vorzeitige Entnahme schädlich, was zum Verlust der Arbeitnehmersparzulage führt.

Anlage 1: Die Änderung des VermBG

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Weiterbildungssparens wurden mit der am 10.12.2008 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (VermBG) geschaffen.

Der geänderte Gesetzestext in der aktuellen Fassung lautet wie folgt:

„§4 (4) Eine vorzeitige Verfügung ist abweichend von Absatz 2 unschädlich, wenn [...]

4. der Arbeitnehmer den Erlös innerhalb der folgenden drei Monate unmittelbar für die eigene Weiterbildung oder für die seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners einsetzt und die Maßnahme außerhalb des Betriebes, dem er oder der Ehegatte oder der Lebenspartner angehört, durchgeführt wird und Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die dem beruflichen Fortkommen dienen und über arbeitsplatzbezogene Anpassungsfortbildungen hinausgehen; für vermögenswirksame Leistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b, f bis l angelegt hat und die Rechte am Unternehmen des Arbeitgebers begründen, gilt dies nur bei Zustimmung des Arbeitgebers; bei nach § 2 Abs. 2 gleichgestellten Anlagen gilt dies nur bei Zustimmung des Unternehmens, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist,

§ 13 (5) [...] Der Anspruch entfällt nicht, wenn die Sperrfrist nicht eingehalten wird, weil [...]

3. der Arbeitnehmer über nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 angelegte vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 Nr. 4 in Höhe von mindestens 30 Euro verfügt.“

Das BMF hat den Abschnitt 20. des Anwendungsschreibens vom 09. August 2004 - IV C 5 - S 2430 - 18/04 - (BStBl I S. 717) zu diesem Punkt mit Schreiben vom 16. März 2009 - IV C 5 - S 2430/09/10001 (Dok. 2009/0171679) geändert. Der aktuelle Text vom 23. Juli 2014 lautet:

„20. Nachweis einer zulageunschädlichen Verfügung

(§ 4 Absatz 4 des 5. VermBG, § 8 VermBDV 1994)

Die zulageunschädliche Verfügung (Abschnitt 19) ist dem Kreditinstitut, der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder dem Versicherungsunternehmen (§ 8 Absatz 2 VermBDV 1994) oder dem Finanzamt (nur bei einer Anlage im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 VermBDV 1994) vom Arbeitnehmer (im Todesfall von seinen Erben) wie folgt nachzuweisen: [...]

7. im Fall der Weiterbildung durch Vorlage einer von einer Beratungsstelle im Sinne der Richtlinie zur Förderung von Prämiegutscheinen und Beratungsleistungen im Rahmen des Bundesprogramms „Bildungsprämie“ (BAZ AT 22.05.2014 B2) ausgestellten und von einem Weiterbildungsanbieter ergänzten Bescheinigung (Informationen unter www.bildungspraemie.info).“